

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht



1. VERSICHERUNGSobligatorium

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist die Krankenversicherung (Grundversicherung) in der Schweiz für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Der Krankenversicherer kann frei gewählt werden. Dieser muss die Versicherten unabhängig von ihrem Alter und Gesundheitszustand aufnehmen, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen.

2. VERSICHERUNGSPFLICHTIGE PERSONEN

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen der Versicherungspflicht gemäss KVG. Jede Person muss sich innerhalb von drei Monaten nach der Wohnsitznahme in der Schweiz versichern. Auch Personen, die nur für den Erwerbszweck in der Schweiz sind, sind versicherungspflichtig. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind einem Krankenversicherer anschliessen müssen.

Wer der Versicherungspflicht nicht nachkommt, kann von der Ausgleichskasse einem Krankenversicherer zugewiesen werden.

3. AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Nur sehr wenige Personengruppen sind von der Versicherungspflicht ganz ausgenommen, so z.B. Personen, welche sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten. Diese Ausnahmen sind in der Verordnung über die Krankenversicherung geregelt (Art. 2 Abs.1 KVV).

Allenfalls möglich ist in speziellen Ausnahmesituationen auch eine Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung auf Gesuch hin. Das Gesetz sieht eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur für bestimmte Personengruppen mit einem gleichwertigen Versicherungsschutz vor, d.h. die ausländische Versicherung muss mindestens die Kosten nach dem KVG übernehmen. Allein das Bestehen einer ausländischen Versicherung genügt nicht für eine Befreiung.

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden können:

- Personen, welche sich zum Zwecke einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;

- Entsandte und die sie begleitenden Familienangehörigen;
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Wahlrecht);
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen;
- Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes (schwere Krankheit) nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten (Härtefallregelung);
- Personen ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten: Personen, die nach ausländischem Recht **obligatorisch** krankenversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und die Behandlungskosten in der Schweiz gedeckt sind.

Die vorstehend gemachten Angaben vermitteln lediglich eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.

4. GESUCH UM BEFREIUNG

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, können Sie ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG stellen. Das Formular erhalten Sie bei der Ausgleichskasse. Es ist auch im Internet abrufbar unter www.aknw.ch.

Reichen Sie das vollständig ausgefüllte Formular bitte mit Kopien der Aufenthaltsbewilligung(en) und der aktuellen Versicherungspolice(n) der Ausgleichskasse zur Prüfung ein.

5. AUSKÜNFTE

Folgende Stellen geben Ihnen weitere Auskünfte:

- Ausgleichskasse Nidwalden (www.aknw.ch)
- sämtliche anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- Branchenverband santésuisse (www.santesuisse.ch)
- Bundesamt für Gesundheit (www.bag.admin.ch)



Ausgleichskasse Nidwalden
Stansstaderstrasse 88
6371 Stans
Telefon 041 618 51 00
Telefax 041 618 51 01
www.aknw.ch
info@aknw.ch